

Anfrage des Stadtratsmitglieds  
Unabhängige Bürgerinitiative Weimarer Land e.V. (UBI)  
gem. § 9 Abs. 1 GO Stadtrat (Anfrage)

Interne Nr.:
Vorlagen-Nr.:
Beschluss-Nr.:
Datum der Sitzung:
Status: öffentlich

## **Anfrage an den Bürgermeister der Stadt Blankenhain**

---

### **Gegenstand der Anfrage: städtischer Ententeich – Gestaltungspläne zur Einzäunung des Teiches**

#### **Anfrage:**

- 1) Die Baumaßnahme zur Rohrverlegung durch den Park ist bereits seit dem Frühsommer 2019 abgeschlossen. Wieso wurde der Bauzaun am Teich nicht entfernt und wieder durch den Jägerzaun ersetzt?
  - 2) Kennt die Stadt die Rechtslage zur Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer von Gefahrenquellen und die zugehörige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes?
  - 3) Sofern der Stadt ihre Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Teich bekannt ist, auf welche Rechtsnorm stützt sich die Stadt, wenn sie den öffentlichen Teich nicht einzäunt und damit die Gefahrenabwehr vernachlässigt?
  - 4) Ist sich die Stadt Ihrer Pflichtverletzung im Falle eines Personenschadens im nicht-eingezäunten Teichareal bewusst und wie bewertet die Stadt eine aus dieser Pflichtverletzung i.S. § 823 BGB ggf. resultierende Strafverfolgung gemäß § 222 StGB, § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung)?
  - 5) An die Stadtratsmitglieder: Sind den Stadtratsmitgliedern die Rechtslage zur Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde und die daraus resultierenden Folgen bekannt?
- 

#### **Begründung:**

2017/2018 wurde um den städtischen Ententeich ein neuer Jägerzaun errichtet. Im Zuge von Baumaßnahmen im Park (neue Verrohrung) wurde der Jägerzaun auf der Parkseite und zur Straßenseite der B 85 entfernt und in diesen Bereichen ein provisorischer Bauzaun aufgestellt. Die Baumaßnahme zur Verrohrung ist bereits seit dem Frühsommer abgeschlossen; der Bauzaun am Teich steht jedoch immer noch. Nunmehr beabsichtigt die Stadt, den restlichen, neu gesetzten Jägerzaun wieder vollständig zu entfernen und den Teich gar nicht einzuzäunen. Der Park wird regelmäßig von Familien mit Kindern besucht. Diese Frequentierung wird nach der Eröffnung des sanierten Spielplatzes sicher noch zunehmen. Gerade am Spielplatz toben auch häufig Kinder ohne Begleitung ihrer Eltern. In der Vergangenheit waren der Spielplatz und die Sitzgruppe am Denkmal im Park auch häufig Treffpunkt älterer Kinder.

Die Verkehrssicherungspflicht für Teiche obliegt vollumfänglich den Eigentümern. Die Gemeinde Blankenhain ist Eigentümer des städtischen Ententeichs. Somit obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB. In seiner ständigen Rechtsprechung geht der Bundesgerichtshof bei Teichen mit spielenden Kindern in der Nähe von einer gesteigerten Verkehrssicherungspflicht der (Teich-)Eigentümer aus. Diese Verkehrssicherungspflicht umfasst

alle Gefahren, die Kinder wegen ihres Alters noch nicht richtig einschätzen können (vgl. Palandt, a.a.O.). Ertrinkt eine Person, bspw. ein Kind im Ententeich oder fällt nach einem Unfall im Teichwasser ins Koma, dann trifft die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht die Gemeinde und ggf. weitere Personen, die an der Verletzung dieser Pflicht Anteil haben (vgl. Palandt, a.a.O.) Die Gemeinde und die betreffenden Personen haften auf Schandersatz, Schmerzensgeld. Nach Rechtsprechung des BGH können diese Personen aufgrund der Pflichtverletzung auch wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässigen Tötung strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

**Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 77 Auflage 2018, Kommentierung zu § 823 BGB – Schadenersatzpflicht und Verkehrssicherungspflicht (Standardwerk)**

„Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage, gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, z.B. die Errichtung einer Anlage [bspw. öffentlicher Teich], die mit Gefahren für Dritte verbunden ist, hat die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern. (BGH, NJW 2007, 762 und 1684). Haftungs begründend wird eine Gefahrenquelle dann, sobald sich aus der zu verantworteten Situation vorausschauend für einen sachkundig Urteilenden die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter Dritter [bspw. Leib und Leben] verletzt werden können (BGH, NJW 2004, 1449). Zugunsten von Kindern ist wegen deren Unerfahrenheit, Unbesonnenheit und Spiellust (vgl. LG Itzehoe, NJW-RR 20110, 1181) wegen ihrer eingeschränkten Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln ein strengerer Sicherheitsmaßstab anzulegen (BGH NJW 1999, 2364 – Schutz vor Gefahren, die sich durch unbesonnenen Kinder vorhersehbar verwirklichen). Geschützt sind im Grundsatz diejenigen Personen, mit deren Gefährdung der Pflichtige üblicherweise rechnen muss. Verpflichtet ist, wer für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (BGH, VersR 2006, 803). Mehrere Personen können auch auf unterschiedlicher Grundlage nebeneinander sicherungspflichtig sein (Hamm, NJW-RR 2015 86/87)“

Nach Angabe der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) sind 2018 insgesamt 435 Menschen im Binnenland in Deutschland ertrunken, davon 233 Menschen in Seen und Teichen. Die meisten Opfer waren Kinder bis 10 Jahre und ältere Menschen über 55 Jahre. Rund 60 Prozent der Zehnjährigen sind keine sicheren Schwimmer. Bei den erwachsenen Opfern spielten häufig Alkoholmissbrauch und Selbstüberschätzung eine Rolle. (vgl. Pressemitteilung der DLRG vom 21.02.2019). Im Mai 2019 sind 2 Kinder – 4 und 7 Jahre – in einem Gartenteich im niedersächsischen Heere ertrunken. Beide konnten nicht schwimmen. Ertrinken ist nach Verkehrsunfällen die zweithäufigste tödliche Unfallart im Kindesalter.

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage zur Verkehrssicherungspflicht und der Rechtsprechung des BGH ist die Einzäunung des Teiches zwingend erforderlich.

Mit der Begründung zur Anfrage wird die Rechtslage dargelegt, da diese der Stadtverwaltung und einigen Stadtratsmitgliedern nicht bekannt zu sein scheint. Weiterhin dient die Anfrage der Klärung, in welcher Form die Stadt ihre gesetzlich festgelegte Verkehrssicherungspflicht für den Ententeich erfüllt und welche Personen der Stadtverwaltung die Verantwortung aus einer potentiellen Pflichtverletzung im Falle eines Personenschadens im nicht-eingezäunten Teichareal tragen.

**Steffi Geyer**

Stadtratsmitglied der UBI